

SEESTADT BREMERHAVEN



Beispiele zur Berechnung der Tourismusabgabe - (Citytax)

Stand: 19.04.2018



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Steueramt – 22/5 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Bemessungsgrundlage der Tourismusabgabe ab 01.07.2018

Bemessungsgrundlage ist nach § 2 Abs. 1 TourAbgG der Betrag, der vom Gast für den Aufwand der Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen geleistet wird (**Übernachtungsentgelt**). Ohne Erhebung eines Entgelts ist die Übernachtung nicht steuerbar. Eine bei Buchung der Übernachtung gemäß den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu leistende **Anzahlung** ist Bestandteil des Übernachtungsentgelts und somit bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Unselbstständige Bestandteile der Bemessungsgrundlage

Unselbstständige Nebenleistungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Beherbergungsleistung erbracht werden, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben wird.

Beispiele:

- Entgelt für den Stromverbrauch
- Entgelt für die Reinigung der gemieteten Räume (ohne Sonderreinigung)
- Bei Erwachsenen: Entgelte für die Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern oder Zustellbetten

Keine Bestandteile der Bemessungsgrundlage

Nicht zum Übernachtungsentgelt der Citytax zählen daher andere Dienstleistungen wie:

- die Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 1 TourAbgG)
- Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück, Halb-oder Vollpension, „All inclusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Wellnessangebote
- Bei Minderjährigen: Entgelte für die Bereitstellung von Bettwäsche, Handtüchern oder Zustellbetten
- Entgelt für die Bereitstellung von zusätzlichen Kopfkissen
- Entgelt für mitreisende Tiere, sofern hierfür ein Betrag gesondert in der Rechnung ausgewiesen wurde
- Gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet), Pay TV

- Vermittlungsprovisionen, sofern sie dem Gast vom Beherbergungsunternehmen in Rechnung gestellt werden
- Entgelt für Sonderreinigungen, die über die übliche Reinigung nach Verlassen des Zimmers hinausgehen

Berechnungsbeispiel 1: Die Citytax ist im Endpreis enthalten

Der Kunde K hatte am 01.01.2018 eine Übernachtung beim Beherbergungsbetrieb B (3-Sterne Hotel) über ein Internetportal (Vermittler) für 100 Euro gebucht. Es war am gleichen Tag eine Anzahlung von 50 Euro per Überweisung an B zu leisten. Die Übernachtung fand am 01.07.2018 in Bremerhaven statt. B hatte K dann 110 Euro als Endpreis bei der Abreise für die Übernachtung und Bewirtung in Rechnung gestellt:

	EURO	
Übernachtungsbetrag Anzahlung 01.01.2018	50	inkl. USt/Citytax
Übernachtungsbetrag Barzahlung 02.07.2018	50	inkl.
USt/Citytax (inkl. Betrag für zusätzliche Kopfkissen)		
Bewirtung (Frühstück/Mini) bar bezahlt	10	inkl. USt
Endpreis	110	Rechnungsbetrag K
a. Übernachtungsbetrag		
Der Aufwand entsteht im Juli 2018: 50 + 50	100	inkl. USt/Citytax
./. 7 % Umsatzsteuer: $100 \times 7/107 =$	-6,54	Abzug § 2 Abs. 1 TourAbgG
= Rechnungsbetrag ohne USt (netto)	93,46	USt-Entgelt § 10 UStG
<i>(Die im USt-Entgelt enthaltene Citytax ist USt-BMG)</i>		<i>(A 10.1 Abs. 6 USt-AE)</i>
./. 5 % Citytax: $93,46 \times 5/105 =$	-4,45	Steuersatz § 3 Abs. 1 TourAbgG
= Steuerliches Übernachtungsentgelt	89,01	BMG § 2 Abs. 1 TourAbgG
b. Bewirtung $10 \times 19/119$		
	1,59	8,41 Entgelt ("alles ohne USt)
Restbetrag	8,41	Nicht steuerbar

Lösung: Die Citytax wurde kalkulatorisch auf K als Steuerträger umgewälzt. B hat als Steuerschuldner zum 15. Tag nach Ablauf des III. Quartals 2018 (also 15.10.2018) eine Anmeldung zur Tourismusabgabe bei der Steuerstelle abzugeben und 4,45 Euro Citytax abzuführen.

Berechnungsbeispiel 2: Abwandlung: Die Citytax ist nicht im Endpreis enthalten

Der Aufwand entsteht im Juli 2018: 50 + 50	100	inkl. USt
./ 7 % Umsatzsteuer: $100 \times 7/107 =$	-6,54	Abzug § 2 Abs. 1 TourAbgG
= Rechnungsbetrag ohne USt (netto) / Übernachtungsentgelt	93,46	USt-Entgelt § 10 UStG
x 5 % Citytax-Steuersatz	4,67	Steuersatz § 3 Abs. 1 TourAbgG

Lösung: B hat in diesem Fall die Citytax über 4,67 Euro (zulässigerweise) nicht kalkulatorisch auf K umgewälzt. Daher muss B die Citytax selbst tragen und abführen.

Unbekannte Bemessungsgrundlage

In § 2 Absatz 2 TourAbgG ist der Fall geregelt, falls der steuerbare Aufwand dem Gast nicht unmittelbar in Rechnung gestellt werden kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der **Übernachtungsvertrag mit einem Dritten** zu Stande gekommen ist und dieser das Übernachtungsentgelt vereinnahmt hat, z.B. wenn Beherbergungsbetriebe mit Reiseveranstaltern oder Vermittlungsagenturen vertragliche Vereinbarungen über Zimmerkontingente in Abhängigkeit von verschiedenen weiteren Leistungen (Übernachtung, Frühstück, Halb- oder Vollpension) oder mit einem Buchungsportal bzw. mehreren Buchungsportalen zu unterschiedlichen Konditionen geschlossen haben.

Heranziehung der Preisangabenverordnung als Ersatz-Bemessungsgrundlage

In Beherbergungsbetrieben ist nach § 7 Abs. 3 der Preisangabenverordnung beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind. Wird dem Beherbergungsbetrieb der vom Gast geleistete Aufwand nicht bekannt (§ 2 Abs. 2 TourAbgG), so ist bei der Berechnung des Übernachtungsentgelts der sich aus dem Verzeichnis der **Preisangabenverordnung ersichtliche Preis** für ein ver- gleichbares Zimmer zu Grunde zu legen.

Berechnungsbeispiel 3: Übernachtungsvertrag wurde mit einem Dritten geschlossen

Der Kunde K hatte am 01.01.2018 einen Übernachtungsvertrag mit dem Reiseveranstalter R geschlossen. R hatte wiederum mit dem Beherbergungsbetrieb B (3-Sterne Hotel) eine vertragliche Vereinbarung über feste Zimmerkontingente für das Jahr 2018 geschlossen. Hierin wurde vereinbart, dass R die Citytax übernimmt. Die Übernachtung fand am 01.07.2018 in Bremerhaven statt. B hatte K keine Beträge in Rechnung gestellt, sondern von R eine feste

Provision erhalten, die nicht mit der Übernachtung im Zusammenhang stand. B hätte lt. Preisverzeichnis in der Rezeption 100 Euro netto für die Übernachtung verlangt.

Übernachtungsentgelt	100	§ 2 Abs. 2 S. 1 TourAbgG
x 5 % Citytax-Steuersatz	5	Steuersatz § 3 Abs. 1 TourAbgG

Lösung: B hat in diesem Fall die Citytax (zulässigerweise) nicht kalkulatorisch auf K umgewälzt. Aufgrund des Vertrags mit R wurde B das Übernachtungsentgelt nicht bekannt. Die steuerliche Bemessungsgrundlage ist daher hilfsweise nach § 2 Abs. 2 Satz 1 TourAbgG zu ermitteln. Daher muss B die Citytax über 5,00 Euro selbst tragen und abführen. Dass B gegenüber R einen zivilrechtlichen Anspruch auf Erstattung der Citytax hat, ist für das Besteuerungsverfahren unbeachtlich.

Hinweis: Wenn R das steuerliche Übernachtungsentgelt an B anzeigt, ist der tatsächliche Betrag zugrunde zu legen.

Heranziehung des üblichen Preises als Ersatz-Bemessungsgrundlage

Besteht keine Pflicht zur Auslegung oder Aushängung der Preise nach § 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung (z.B. Privatzimmer), so ist bei der Berechnung der in dem Beherbergungsbetrieb für ein vergleichbares Zimmer **übliche Preis** zu Grunde zu legen.

Berechnungsbeispiel 4: Übernachtungsvertrag wurde mit einem Dritten geschlossen

Der Kunde K hatte am 01.01.2018 einen Übernachtungsvertrag mit dem Reiseveranstalter R geschlossen. R hatte wiederum mit dem Beherbergungsbetrieb B (Privatzimmer) eine vertragliche Vereinbarung über feste Zimmerkontingente für das Jahr 2018 geschlossen. Die Übernachtung fand am 01.07.2018 in Bremerhaven statt. B hatte K keine Beträge in Rechnung gestellt, sondern von R eine feste Provision erhalten, die nicht mit der Übernachtung im Zusammenhang stand.

Lösung: Der übliche Preis kann hilfsweise wie folgt von B ermittelt werden.

- Der mit einem Vermittler für ein Zimmerkontingent vereinbarte Preis kann auf den Preis für eine Übernachtung umgerechnet werden.
- Die Summe der für mehrere Kontingente vereinbarten Preise kann auf den Preis für eine Übernachtung umgerechnet werden.
- Das Übernachtungsentgelt kann unter Berücksichtigung des vom Reiseveranstalter, von der Vermittlungsagentur oder vom Buchungsportal vorgenommenen Preisaufschlags, sofern es sich hierbei nicht um eine Vermittlungsprovision handelt, geschätzt werden.

- Die Berechnung des Übernachtungsentgelts kann auf der Grundlage des vom Reiseveranstalter, von der Vermittlungsagentur oder vom Buchungsportal überwiesenen Abrechnungsbetrages (z.B. Berücksichtigung von Aufschlägen auf den Einkaufspreis des Reiseveranstalters, der Vermittlungsagentur oder des Buchungsportals) vorgenommen werden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, auch eine **andere sachgerechte Ermittlung** der Bemessungsgrundlage vom Beherbergungsbetrieb nachzuweisen. Für die Ermittlung des üblichen Preises des Beherbergungsbetriebs existiert keine Verpflichtung zur Heranziehung des Entgelts, das der Endverbraucher an einen Dritten (Reiseveranstalter, Vermittlungsagentur oder Buchungsportal) zu zahlen hätte.

Bemessungsgrundlage der Tourismusabgabe bis 30.06.2018

Besteuert wird die Anzahl der Übernachtungen je Gast (Beherbergungsgast). Auf diese Bemessungsgrundlage wird angesichts der äußerst großen Spannbreite von Beherbergungskosten ein Festbetrag angewandt, um aufwandstreu gleichmäßig zu besteuern.

Reservierungen, die nicht zustande kommen, sind nicht abgabepflichtig, da nur an die tatsächliche Übernachtung angeknüpft wird.

Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer

Sofern der Unternehmer nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt (Umsatzgrenze 17.500 Euro), unterliegt die Beherbergungsleistung grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die erhobene Tourismusabgabe ist Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nach Abschnitt 10.1 Abs. 6 USt-AE:

*„Geschäftskosten dürfen das Entgelt nicht mindern. Dies gilt auch für Provisionen, die der Unternehmer an seinen Handelsvertreter oder Makler für die Vermittlung des Geschäfts zu zahlen hat. Mit Ausnahme der auf den Umsatz entfallenden Umsatzsteuer rechnen zum Entgelt auch die vom Unternehmer geschuldeten Steuern (**Verbrauch- und Verkehrssteuern**), öffentlichen Gebühren und Abgaben, auch wenn diese Beträge offen auf den Leistungsempfänger überwälzt werden. Diese Abgaben können auch nicht als durchlaufende Posten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG behandelt werden (vgl. BFH-Urteil vom 4. 6. 1970, V R 92/66, V R 10/67, BStBl II S. 648, sowie Abschnitt 10.4)“*

Es besteht keine Verpflichtung die Tourismusabgabe in der Rechnung auszuweisen.

Zweifelsfragen zur Feststellung, welche Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, beantwortet das zuständige Finanzamt.